

Sparte Transport und Verkehr

507 Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Fachverbandsausschussbeschluss am 09.09.2020

1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	980,00 Euro
Mindestbetrag	980,00 Euro
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	180,00 Euro
c) Presseagenturen	180,00 Euro
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	180,00 Euro
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	180,00 Euro
f) Anbieter von Telematikdiensten	180,00 Euro
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	180,00 Euro
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	180,00 Euro
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	180,00 Euro
Mindestbetrag für für lit b) bis lit i)	180,00 Euro

Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG

2. Die an die ÖGK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	0,00 ‰
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,00 ‰
c) Presseagenturen	1,50 ‰
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,50 ‰
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,50 ‰
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,50 ‰
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,50 ‰
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,50 ‰
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,50 ‰

*Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die ÖGK zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der ÖGK eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage

90,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.